

1978	Ausgegeben zu Bonn am 12. April 1978	Nr. 18
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
11. 4. 78	Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes neu: 12-3	453
4. 4. 78	Erste Verordnung zur Änderung der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung 96-1-17	455
7. 4. 78	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1978 neu: 603-9-9-1	467
7. 4. 78	Verordnung über die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter und Kreise (Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes — BKombesV) neu: 2032-14	468
10. 4. 78	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Systemen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit als gesetzliche Rentenversicherungen neu: 824-2-1-4; 824-2-1	470

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 18	471
Verkündungen im Bundesanzeiger	471
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	472

Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes

Vom 11. April 1978

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Bundesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes der Kontrolle durch die Parlamentarische Kontrollkommission. Die Aufgaben und Befugnisse dieser Behörden sind in Gesetzen und Organisationserlassen geregelt.

(2) Die Rechte des Bundestages und seiner Ausschüsse bleiben unberührt.

§ 2

(1) Die Bundesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die allgemeine Tätigkeit der in § 1 genannten Behörden und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Die Parlamentarische Kontrollkommission hat Anspruch auf entsprechende Unterrichtung.

(2) Zeit, Art und Umfang der Unterrichtung der Kontrollkommission werden unter Beachtung des notwendigen Schutzes des Nachrichtenzugangs durch die politische Verantwortung der Bundesregierung bestimmt.

(3) Die Kontrolle der Durchführung des Gesetzes zu Artikel 10 des Grundgesetzes bleibt den auf Grund von Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes von der Volksvertretung bestellten Organen und Hilfsorganen vorbehalten.

§ 3

Die politische Verantwortung der Bundesregierung für die in § 1 genannten Behörden bleibt unberührt.

§ 4

(1) Der Deutsche Bundestag wählt zu Beginn jeder Wahlperiode die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission aus seiner Mitte.

(2) Er bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Parlamentarischen Kontrollkommission.

(3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages auf sich vereint.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Deutschen Bundestag oder seiner Fraktion aus, so verliert es seine Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission; § 5 Abs. 4 bleibt unberührt. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus der Parlamentarischen Kontrollkommission ausscheidet.

§ 5

(1) Die Beratungen der Parlamentarischen Kontrollkommission sind geheim. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Parlama-

rischen Kontrollkommission bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Parlamentarischen Kontrollkommission.

(2) Die Parlamentarische Kontrollkommission tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission verlangen.

(4) Die Parlamentarische Kontrollkommission übt ihre Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Deutschen Bundestages solange aus, bis der nachfolgende Bundestag gemäß § 4 entschieden hat.

§ 6

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 11. April 1978

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Werner Maihofer

Der Bundesminister der Verteidigung
Apel

**Erste Verordnung
zur Änderung der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung**

Vom 4. April 1978

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (BGBl. I S. 1113), der durch Artikel 27 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) geändert worden ist, in Verbindung mit dem zweiten Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3729) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die durch den Einsatz von Meßflugzeugen der Bundesanstalt für Flugsicherung nach Abschnitt VIII Nr. 7 des anliegenden Gebührenverzeichnisses und für die Prüfung und Überprüfung von Luftfahrtpersonal entstehenden Auslagen — einschließlich der Reisekosten — für Mitglieder der Prüfungsräte und für von der Erlaubnisbehörde bestimmte Sachverständige sind in den Gebührensätzen bereits enthalten; die durch den praktischen Teil der Prüfung und Überprüfung erneut entstehenden Auslagen sind jedoch gesondert zu erheben.“

2. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Kosten der Bundesanstalt für Flugsicherung

Die der Bundesanstalt für Flugsicherung nach Abschnitt VIII Nr. 5, 6, 7, 10 b, 10 c und 10 d des Gebührenverzeichnisses zustehenden Gebühren und Auslagen werden durch die Anstalt unmittelbar von dem Kostenschuldner erhoben.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Gebühren für Erneuerung, Verlängerung,
Erweiterung und Widerruf

Wird eine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung, Genehmigung oder Zustimmung erneuert oder ihre Gültigkeit verlängert oder wird sie widerrufen, so wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur Hälfte der Gebühr erhoben, die für ihre Erteilung erhoben werden müßte. Für die Verlängerung oder Erweiterung der Anerkennung als Entwicklungsbetrieb, Herstellungsbetrieb, luftfahrttechnischer Betrieb oder als selbständiger Prüfer von Luftfahrtgerät werden Gebühren nach Abschnitt I Nr. 1 bis 3 Buch-

stabe b des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben. Satz 1 ist auf die Änderung oder Erweiterung einer Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung, Genehmigung, Anerkennung oder Zustimmung entsprechend anzuwenden, soweit im anliegenden Gebührenverzeichnis nicht etwas anderes bestimmt ist. Für die Beschränkung oder die Anordnung des Ruhens auf Zeit wird ein Drittel der Gebühr erhoben.“

4. In § 6 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Sagt der Bewerber seine Teilnahme an einem festgesetzten Prüfungstermin ohne zwingenden Grund später als eine Woche vor dem Prüfungstermin ab oder erscheint er ohne zwingenden Grund nicht zu dem festgesetzten Prüfungstermin, so wird die Hälfte der Prüfungsgebühr erhoben.

(5) Eine nach Abschnitt III des Gebührenverzeichnisses für eine Prüfung oder Überprüfung festgesetzte Gebühr kann bis zur Hälfte ermäßigt werden, wenn der Bewerber gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) vom 9. Januar 1976 (BGBl. I S. 53) ganz oder teilweise von den theoretischen Prüfungen oder Überprüfungen befreit wird.“

5. In § 8 werden die Worte „des Bundes“ gestrichen.

6. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2) wird durch das dieser Verordnung beigefügte Gebührenverzeichnis ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 1968 (BGBl. I S. 397) und Artikel 33 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) auch im Land Berlin. Die Beschränkungen der Lufthoheit im Land Berlin bleiben unberührt.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Kosten für Amtshandlungen, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt beantragt, aber noch nicht beendet waren, sind nach der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3729) zu erheben, bei neu eingeführten Gebührentatbeständen nach dieser Verordnung.

Bonn, den 4. April 1978

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Gebührenverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

- I. Anerkennung im Bereich der Prüfung von Luftfahrtgerät
- II. Zulassung von Luftfahrtgerät
- III. Prüfungen und Überprüfungen von Luftfahrtpersonal für Erlaubnisse und Berechtigungen
- IV. Erlaubnisse und Berechtigungen für Luftfahrtpersonal
- V. Anlage und Betrieb von Flugplätzen
- VI. Verwendung und Betrieb von Luftfahrtgerät
- VII. Erlaubnis im Luftbildwesen
- VIII. Sonstige Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltungen

I. Anerkennung im Bereich der Prüfung von Luftfahrtgerät

1. Musterprüfung

Anerkennung eines Entwicklungsbetriebes oder Verlängerung oder Erweiterung der Anerkennung (§ 8 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät — LuftGerPO) 275 bis 2 000 DM

2. Stückprüfung

- a) Anerkennung eines Herstellers oder Verlängerung oder Erweiterung der Anerkennung (§ 18 LuftGerPO) 275 bis 2 000 DM
- b) Anerkennung der Stückprüfung anderer Stellen (§ 25 LuftGerPO) 165 DM

3. Nachprüfung

- a) Anerkennung eines luftfahrttechnischen Betriebes oder Verlängerung oder Erweiterung der Anerkennung (§ 33 LuftGerPO) 275 bis 2 000 DM
- b) Anerkennung eines selbständigen Prüfers von Luftfahrtgerät oder Verlängerung oder Erweiterung der Anerkennung (§ 33 LuftGerPO) 165 DM
- c) Anerkennung des Verfahrens der fortlaufenden Nachprüfung (§ 28 LuftGerPO) 550 bis 1 100 DM
- d) Anerkennung der Nachprüfung anderer Stellen (§ 40 LuftGerPO) 22 bis 165 DM

4. Sonstige Amtshandlungen im Bereich der Prüfung von Luftfahrtgerät

- a) Befreiung von der Anerkennung bei der Herstellung im Amateurbau (§ 42 LuftGerPO) ... 110 DM

b) Ermächtigung zur Durchführung bestimmter Nachprüfungen in Sonderfällen (§ 44 LuftGerPO)	11 bis 110 DM
c) Änderung oder Neuausstellung der Anerkennungsurkunde eines luftfahrttechnischen Betriebs bei nicht wesentlichen Veränderungen im Betrieb	22 DM

II. Zulassung von Luftfahrtgerät

1. Musterzulassung (§ 4 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung — LuftVZO)

A. Grundgebühren

a) Flugzeuge mit einem höchstzulässigen Fluggewicht	
bis 2 000 kg	198 DM
über 2 000 kg bis 5 700 kg	275 DM
über 5 700 kg bis 14 000 kg	385 DM
über 14 000 kg bis 50 000 kg	990 DM
über 50 000 kg bis 100 000 kg	1 980 DM
über 100 000 kg bis 150 000 kg	3 960 DM
über 150 000 kg	5 000 DM
b) Drehflügler (Hub-, Trag- und Flugschrauber)	Gebührensätze wie für Flugzeuge
c) Luftschiffe	330 bis 1 100 DM
d) Motorsegler	
1. selbststartende	198 DM
2. nicht-selbststartende	44 DM
e) Segelflugzeuge	44 DM
f) Bemannte Ballone	66 DM
g) Personenfallschirme	44 DM
h) Startgeräte	22 bis 440 DM
jedoch Startwinden	44 DM
i) Flugmotoren mit einer höchstzulässigen Startleistung oder mit einem höchstzulässigen Startschub	
bis 75 kW	110 DM
bis 150 kW oder 3 000 N	165 DM
über 150 kW bis 375 kW oder 3 000 N bis 10 000 N	330 DM
über 375 kW bis 750 kW oder 10 000 N bis 50 000 N	495 DM
über 750 kW oder über 50 000 N ... jedoch Flugmotoren für Motorsegler	660 DM 55 DM
j) Propeller	
Feste Propeller und einstellbare Propeller	83 DM
Verstellpropeller	165 DM
k) Funkgeräte	
soweit sie zum Einbau in Luftfahrzeuge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 LuftVZO be- stimmt sind	55 bis 550 DM
l) Flugüberwachungsgeräte	55 bis 330 DM

m) Navigationsgeräte	55 bis 550 DM
n) Triebwerküberwachungsgeräte	55 bis 330 DM
o) Flugregelsysteme und -geräte	55 bis 550 DM
p) Reifen, Räder, Bremsen	55 DM
q) Warngeräte	55 bis 440 DM
r) Rettungs- und Sicherheitsgeräte	55 DM
s) Geräte der elektrischen Anlagen	55 bis 220 DM
t) Container, Paletten, Verzurrgeräte	55 bis 165 DM
u) Bordküchen	165 DM
v) Sitze und Liegen	110 DM
w) Geräte zur Ermittlung von Unfallursachen	55 bis 440 DM
x) Hilfskrafterzeuger	110 bis 440 DM
y) Schleppkupplungen für Segelflugzeug- und Bannerschlepp	22 DM
B. Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde der notwendigen Untersuchungen und Prüfungen für die Musterzulassung und die Prüfung von Einzelstücken (§ 41 LuftGerPO)	25 DM
2. Änderung der Musterzulassung (§ 5 LuftVZO)	
a) Grundgebühr	Ein Zehntel bis zur Hälfte der Musterzulassungsgrundgebühr
b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde der notwendigen Untersuchungen und Prüfungen für die Musterzulassung	25 DM
3. Verkehrszulassung und Eintragung (§§ 10, 14 und 18 a LuftVZO)	
a) Flugzeuge einschließlich selbststartender Motorsegler mit einem höchstzulässigen Fluggewicht	
bis 2 000 kg	88 DM
über 2 000 kg bis 20 000 kg	220 DM
über 20 000 kg bis 100 000 kg	825 DM
über 100 000 kg	1 650 DM
über 150 000 kg	2 000 DM
b) Drehflügler (Hub-, Trag- und Flugschrauber)	Gebührensätze wie für Flugzeuge einschl. selbststartender Motorsegler
c) Luftschiffe	
bis zu 10 000 kg Leergewicht ohne Gas	330 DM
über 10 000 kg Leergewicht ohne Gas	330 bis 550 DM
d) Segelflugzeuge und nicht-selbststartende Motorsegler	22 DM
e) Bemannte Ballone	33 DM
f) Sonstiges Luftfahrtgerät, soweit es nach der Prüfordnung für Luftfahrtgerät prüfpflichtig ist	Gebührensätze wie für vergleichbares Luft- fahrtgerät, höchstens jedoch 660 DM

g) Personenfallschirme, soweit sie nicht zur Rettung aus Luftnot bestimmt sind	22 DM
<p>Beantragt dieselbe Person, die den Antrag auf Musterzulassung eines Luftfahrtgerätes gestellt hat, nach Erteilung der Musterzulassung auch die Verkehrszulassung für ein Luftfahrtgerät dieses Musters, so wird die Verkehrszulassungsgebühr für das erste Stück nicht erhoben.</p>	
4. Änderung der Verkehrszulassung	Ein Zehntel bis ein Drittel der Gebühren für die Verkehrszulassung
5. Zweitschrift des Lufttüchtigkeitszeugnisses oder des Eintragungsscheines	22 DM
6. Vorläufige Verkehrszulassung (§ 12 LuftVZO)	
a) Einzelgenehmigung	
aa) Flugzeuge einschließlich selbststartender Motorsegler	} Die Hälfte der Gebühren für die Verkehrszulassung, jedoch mindestens 22 DM
bb) Drehflügler (Hub-, Trag- und Flugschrauber)	
cc) Luftschiffe	
dd) Segelflugzeuge	
ee) Bemannte Ballone	
ff) Sonstiges Luftfahrtgerät, soweit es nach der Prüfordnung für Luftfahrtgerät prüfpflichtig ist	
gg) Flugmodelle	22 DM
hh) Personenfallschirme	11 DM
ii) Startgeräte	22 bis 220 DM
b) Allgemeine Genehmigung	Die fünffache Gebühr der Einzelgenehmigung. Bei Flugzeugen einschließlich Motorseglern und Drehflüglern ist die fünffache Gebühr der Einzelgenehmigung nach der höchsten Gewichtsklasse der betroffenen Luftfahrzeuge zu berechnen
7. Lufttüchtigkeitszeugnisse für die Ausfuhr von Luftfahrtgerät (§ 13 LuftVZO)	Gebührensätze wie für die vorläufige Verkehrszulassung
8. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus der Luftfahrzeugrolle (§ 18 LuftVZO)	22 DM
9. Erteilung einer Nichteintragungsbescheinigung für nicht in der Bundesrepublik Deutschland hergestelltes oder nicht zivil zugelassenes Luftfahrtgerät	22 DM
10. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Zulassung von Abweichungen nach Abschnitt IV Nr. 1 der Anlage I zu § 14 Abs. 1 LuftVZO	22 DM
11. Festlegung des Prüfungsverfahrens nach § 41 Abs. 1 LuftGerPO	44 DM

III. Prüfungen und Überprüfungen von Luftfahrtpersonal für Erlaubnisse und Berechtigungen

1. Privatflugzeugführer (§ 3 LuftPersV)	138 DM
2. Berufsflugzeugführer 2. Klasse	
a) mit Instrumentenflugberechtigung in durchgehender Ausbildung (§ 8 Abs. 2 LuftPersV)	500 DM
b) die eine Erlaubnis für Privatflugzeugführer besitzen (§ 8 Abs. 1 LuftPersV)	275 DM
3. Verkehrsflugzeugführer (§ 15 LuftPersV)	500 DM
4. Privathubschrauberführer (§ 20 LuftPersV)	138 DM
5. Berufshubschrauberführer (§ 25 LuftPersV)	330 DM
6. Motorseglerführer	
a) Prüfung gemäß § 33 LuftPersV	110 DM
b) Überprüfung gemäß § 34 Abs. 3 und § 35 Abs. 2 LuftPersV	55 bis 110 DM
7. Segelflugzeugführer (§ 38 LuftPersV)	33 DM
8. Fallschirmspringer (§ 43 LuftPersV)	33 DM
9. Freiballonführer (§ 47 LuftPersV)	66 DM
10. Luftschiffführer (§ 51 LuftPersV)	275 DM
11. Flugnavigatoren (§ 55 LuftPersV)	385 DM
12. Flugingenieure (§ 59, § 58 Abs. 7 LuftPersV)	385 DM
13. Musterberechtigung (§ 68 Abs. 4, § 69 Abs. 2, § 135 Nr. 3 LuftPersV)	22 bis 248 DM
14. Instrumentenflugberechtigung	
a) für ein- oder mehrmotorige Luftfahrzeuge (§ 73 Abs. 1 und 2, § 76 LuftPersV)	200 DM
b) für Anflüge bis zu einer Entscheidungshöhe von weniger als 60 m (200 ft) (§ 74 Abs. 3, § 76 LuftPersV)	165 DM
15. Langstreckenflugberechtigung (§ 78 LuftPersV)	200 DM
16. Kunstflugberechtigung (§ 81 Abs. 5 LuftPersV)	33 DM
17. Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge (§ 82 Abs. 6 LuftPersV)	110 DM
18. Wolkenflugberechtigung (§ 85 Abs. 5 LuftPersV)	33 DM
19. Streu- und Sprühberechtigung (§ 86 Abs. 6 LuftPersV)	165 DM
20. Berechtigung zur Ausbildung und Einweisung von Flugzeugführern, Hubschrauberführern, Motorseglerführern, Luftschiffführern und Flugingenieuren (§ 88 Abs. 4, § 89 Abs. 2 und 3, § 90 Abs. 3, § 91 Abs. 2, § 92 Abs. 5, § 93 Abs. 3, § 95 Abs. 3 LuftPersV)	110 bis 330 DM
21. Berechtigung zur Ausbildung von Segelflugzeugführern, Freiballonführern und Fallschirmspringern (§ 88 Abs. 4, § 94 Abs. 2, § 97 Abs. 2 LuftPersV)	44 bis 165 DM

22. Testflugberechtigung	
a) Klasse 2 (§ 100 LuftPersV)	165 DM
b) Klasse 1 (§ 100, § 99 Abs. 6 LuftPersV)	330 DM
23. Prüfer von Luftfahrtgerät	
a) Klasse 1 bis 3 (§ 107, § 105 Abs. 1 LuftPersV)	121 DM
b) Klasse 4 (§ 107 LuftPersV)	55 DM
c) Musterberechtigung (§ 110 Abs. 4 LuftPersV)	55 DM
24. Flugdienstberater (§ 113 LuftPersV)	248 DM
25. Starter und Steuerer von verkehrszulassungs- pflichtigen Flugmodellen und von nach § 6 Nr. 10 der LuftVZO verkehrszulassungspflichtig- em Luftfahrtgerät (§ 115 Abs. 3 LuftPersV) ...	22 bis 55 DM
26. Teilweise oder vollständige Wiederholung einer nichtbestanden Prüfung oder einer Überprü- fung (§ 128 Abs. 6 und 10 LuftPersV)	Ein Drittel der jeweiligen Gebühr bis zur vollen Gebühr
27. Prüfungen und Überprüfungen für die Erneue- rung der Erlaubnisse und Berechtigungen	Die Hälfte der jeweiligen Gebühr bis zur vollen Gebühr
28. Überprüfung des Inhabers einer militärischen Erlaubnis (§ 27 Abs. 2 Satz 2 LuftVZO)	55 bis 358 DM
29. Überprüfung im Rahmen des § 29 Abs. 2 Luft- VZO	55 bis 165 DM
30. Überprüfung des Inhabers bei der Anerkennung einer ausländischen Erlaubnis im Einzelfall (§ 28 Abs. 2 LuftVZO)	55 bis 165 DM
31. Prüfungen und Überprüfungen gem. § 98 Luft- PersV	Die Gebühr, die für die Prüfung oder Überprüfung zum Erwerb derjenigen Erlaubnis oder Berechtigung zu entrichten ist, deren Vorschrift gem. § 98 Luft- PersV sinngemäß anzuwenden ist.

IV. Erlaubnisse und Berechtigungen für Luftfahrtpersonal

1. Erteilung der Erlaubnisse für Luftfahrtpersonal einschließlich Musterberechtigung (§§ 26, 27, 28 Abs. 3 LuftVZO)	22 DM
2. Erteilung einer zusätzlichen Musterberechtigung (§ 69 LuftPersV)	22 bis 55 DM
3. Erteilung der Instrumentenflugberechtigung (§ 74, § 76 LuftPersV)	17 DM
4. Erteilung der Langstreckenflugberechtigung (§ 79 LuftPersV)	17 DM
5. Erteilung der Berechtigung für Kunst-, Schlepp-, Nacht- und Wolkenflug, zur Durchführung kon- trollierter Sichtflüge und für das Abstreuen und Absprühen von Stoffen (§ 87 LuftPersV)	17 DM
6. Erteilung einer Lehrberechtigung oder Einwei- sungs berechtigung (§ 96 LuftPersV)	17 DM
7. Erteilung der Testflugberechtigung (§ 101 Luft- PersV)	17 DM

8. Anerkennung von Erlaubnissen einschließlich Berechtigungen im Einzelfall (§ 28 Abs. 2 LuftVZO)	22 bis 55 DM
9. Ausstellung einer Bescheinigung über die allgemeine Anerkennung einer ausländischen Erlaubnis (§ 28 Abs. 2 LuftVZO)	
für eine Einzelperson	22 DM
für eine Personengruppe	55 DM
10. Erteilung der Erlaubnis zur Ausbildung von Luftfahrern (§ 33 LuftVZO)	110 bis 495 DM
11. Abnahmeprüfung (§ 35 LuftVZO)	33 bis 165 DM
12. Ausstellung einer Zweitschrift	22 DM
13. Ausnahmegenehmigungen (§ 41 Abs. 5, § 55 LuftBO)	55 bis 165 DM
14. Bestätigung der Bestellung von Flugleitern (§ 45 Abs. 3 Satz 2, § 53 Abs. 1, § 58 Abs. 1 LuftVZO)	22 bis 55 DM
15. Aufsicht über Ausbildungsbetriebe (§ 36 LuftVZO)	
a) wirtschaftliche Nachprüfung	55 bis 495 DM
b) technische Nachprüfung	55 bis 495 DM
c) flugbetriebliche Nachprüfung	55 bis 495 DM

Die Gebühren werden je Prüfungsart und Kalenderjahr, in dem Nachprüfungen stattgefunden haben, nur einmal erhoben. Mit den Gebühren sind die entstandenen Auslagen abgegolten.

V. Anlage und Betrieb von Flugplätzen

1. Genehmigung von Anlage und Betrieb	
a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO)	1 100 bis 2 000 DM
b) eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO)	220 bis 1 100 DM
jedoch eines Sonderlandeplatzes für Flugmodelle (§ 52 LuftVZO)	50 bis 150 DM
c) eines Segelfluggeländes (§ 57 LuftVZO)	110 bis 330 DM
2. Genehmigung des Betriebes	
a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO)	220 bis 1 100 DM
b) eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO)	55 bis 275 DM
c) eines Segelfluggeländes (§ 57 LuftVZO)	33 bis 165 DM
3. Gestattung der Vorarbeiten nach § 7 LuftVG ...	110 bis 550 DM
4. Abnahmeprüfung	
a) eines Flughafens (§ 44 Abs. 1 LuftVZO)	550 bis 2 000 DM
b) eines Landeplatzes (§ 53 LuftVZO)	110 bis 550 DM
jedoch eines Sonderlandeplatzes für Flugmodelle (§ 53 LuftVZO)	25 bis 50 DM
c) eines Segelfluggeländes (§ 58 LuftVZO)	55 bis 220 DM

5. Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und/oder des Betriebes	
a) eines Flughafens (§ 6 Abs. 4 LuftVG)	220 bis 2 000 DM
b) eines Landeplatzes (§ 6 Abs. 4 LuftVG)	55 bis 550 DM
jedoch eines Sonderlandeplatzes für Flugmodelle (§ 6 Abs. 4 LuftVG)	15 bis 45 DM
c) eines Segelfluggeländes (§ 6 Abs. 4 LuftVG)	28 bis 165 DM
6. Abnahmeprüfung bei wesentlichen Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und des Betriebes	
a) eines Flughafens (§ 44 Abs. 1 und 4 LuftVZO)	110 bis 1 100 DM
b) eines Landeplatzes (§ 44 Abs. 1 und 4, § 53 Abs. 1 LuftVZO)	28 bis 220 DM
jedoch eines Sonderlandeplatzes für Flugmodelle (§ 44 Abs. 1 und 4, § 53 Abs. 1 LuftVZO)	15 bis 45 DM
c) eines Segelfluggeländes (§ 44 Abs. 1, § 60 LuftVZO)	22 bis 110 DM
7. Planfeststellung (§ 8 LuftVG)	
a) für einen Flughafen	1 100 bis 2 000 DM
b) für einen Landeplatz	220 bis 1 100 DM
8. Genehmigung und Änderung der Benutzungsordnung und der Regelung der Entgelte	
a) für Flughäfen (§ 43 Abs. 1 LuftVZO)	55 bis 220 DM
b) für Landeplätze (§ 43 Abs. 1, § 53 Abs. 1 LuftVZO)	22 bis 110 DM
9. Befreiung von der Verpflichtung zur Vorlage einer Regelung für die Entgelte (§ 53 Abs. 1 LuftVZO)	22 bis 55 DM
10. Befreiung von der Betriebspflicht (§ 45 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 LuftVZO) bei	
a) Flughäfen	55 bis 220 DM
b) Landeplätzen	22 bis 55 DM
11. Zustimmung zu Genehmigungen von Baugenehmigungsbehörden oder anderen Behörden (§§ 12, 14, 15 und 17 LuftVG)	20 bis 80 DM
12. Genehmigung der Errichtung bestimmter Anlagen (§ 15 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 2 LuftVG) ...	55 bis 275 DM
13. Bestimmungen eines beschränkten Bauschutzbereichs (§ 17 LuftVG)	
a) eines Landeplatzes	110 bis 550 DM
b) eines Segelfluggeländes	55 bis 275 DM

VI. Verwendung und Betrieb von Luftfahrtgerät

1. Genehmigung von Luftfahrtunternehmen (§ 20 Abs. 1 LuftVG, § 63 LuftVZO)	220 bis 2 000 DM
2. Erstellung von Gutachten (§ 62 Abs. 3 LuftVZO)	110 bis 2 000 DM

3. Genehmigung einer Fluglinie (§ 21 Abs. 1 LuftVG)	110 bis 1 320 DM
4. Genehmigung der gewerbsmäßigen Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke (§ 20 Abs. 1 LuftVG, § 68 LuftVZO)	110 bis 550 DM
5. Genehmigung von Selbstkostenflügen (§ 20 Abs. 2 LuftVG, § 71 LuftVZO)	55 bis 550 DM
6. Erteilung einer Allgemeinen Ausflugerlaubnis (§ 2 Abs. 6 und 8 LuftVG)	22 bis 550 DM
7. Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen (§ 24 LuftVG, § 75 LuftVZO)	55 bis 550 DM
	(In der Gebühr sind die sonstigen nach diesem Abschnitt zu erhebenden Gebühren enthalten)
8. Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe (§ 6 LuftVO)	22 bis 220 DM
9. Erlaubnis zum Abwerfen von Gegenständen (§ 7 LuftVO)	55 bis 220 DM
10. Erlaubnis für Kunstflüge (§ 8 LuftVO)	55 DM
11. Erlaubnis für Schlepp- und Reklameflüge (§ 9 LuftVO)	55 bis 330 DM
12. Erlaubnis für Außenstarts und Außenlandungen von Luftfahrzeugen (§§ 1, 25 LuftVG, § 15 LuftVO)	22 bis 330 DM
13. Erlaubnis für den Aufstieg von Ballonen, Drachen, Flugmodellen und Flugkörpern mit Eigenantrieb (§ 16 LuftVO)	10 bis 20 DM
14. Aufsicht über Luftfahrtunternehmen (§ 65 LuftVZO)	
a) wirtschaftliche Nachprüfung	55 bis 2 000 DM
b) technische Nachprüfung	55 bis 2 000 DM
c) flugbetriebliche Nachprüfung	55 bis 2 000 DM
	Die Gebühren werden je Prüfungsart und Kalenderjahr, in dem Nachprüfungen stattgefunden haben, nur einmal erhoben. Mit den Gebühren sind die entstandenen Auslagen abgegolten.
15. Erlaubnis zur Überführung eines Luftfahrzeugs (§ 25 Abs. 3 LuftBO)	22 DM
16. Aufsicht nach § 68 LuftVZO	
a) wirtschaftliche Nachprüfung	55 bis 550 DM
b) technische Nachprüfung	55 bis 550 DM
c) flugbetriebliche Nachprüfung	55 bis 550 DM
	Die Gebühren werden je Prüfungsart und Kalenderjahr, in dem Nachprüfungen stattgefunden haben, nur einmal erhoben. Mit den Gebühren sind die entstandenen Auslagen abgegolten.
17. Aufsicht nach § 71 LuftVZO	28 bis 550 DM

VII. Erlaubnis im Luftbildwesen

1. Allgemeine Erlaubnis (§ 83 Abs. 1 und 2 Luft-VZO)	220 bis 440 DM
2. Sondererlaubnis (§ 83 Abs. 1 und 3 LuftVZO) ...	11 bis 110 DM
3. Aufnahmeerlaubnis in Luftbildsperrgebieten (§ 83 Abs. 1 und 4 LuftVZO)	11 bis 110 DM
4. Nachträgliche Änderung einer Erlaubnis nach Nummern 1 bis 3	Die Hälfte der Gebühr der Nr. 1 bis 3
5. Erteilung eines Freigabevermerks (§ 88 Luft-VZO)	
a) je Einzelaufnahme oder je Meter gedrehten Films	0,30 bis 11 DM Mindestgebühr 3 DM
b) für Zeichnungen oder Abbildungen	3 bis 11 DM
c) für eine allgemeine Freigabe (§ 88 Abs. 3 LuftVZO)	11 bis 110 DM

VIII. Sonstige Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltungen

1. Ausstellung von Besatzungsausweisen	22 DM
2. Erlaubnis zum Mitführen gefährlicher Güter (§ 78 LuftVZO)	33 bis 220 DM
3. Erlaubnis zum Mitführen von Funkgeräten (§ 79 LuftVZO)	22 DM
4. Zustimmung zur Einrichtung von Bodenfunkstellen (§ 81 Abs. 1 LuftVZO)	22 bis 220 DM
5. Anhörung im Rahmen des Zustimmungsverfahrens zur Einrichtung von Bodenfunkstellen (§ 81 Abs. 1 Satz 2 LuftVZO)	50 DM
6. Zustimmung zum Einrichten, Errichten und Betreiben von besonderen Geräten zur Flugsicherung, insbesondere Funknavigationseinrichtungen (§ 81 Abs. 2 LuftVZO)	50 DM
7. Prüfung, einschließlich technischer Abnahme von Flugsicherungsanlagen und Geräten in Bodenfahrzeugen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung)	
a) Grundgebühr	110 bis 5 000 DM
b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde der notwendigen Untersuchungen	25 DM
c) Nachprüfung	Die Hälfte der erhobenen Grundgebühr zuzüglich Zuschlag nach Buchstabe b)

8. Mitwirkung bei der Muster-, Stück- und Nachprüfung von Flugsicherungs-ausrüstungen der Luftfahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung)	
a) Grundgebühr	110 bis 2 000 DM
b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde der notwendigen Untersuchungen	25 DM
c) Nachprüfung	Die Hälfte der erhobenen Grundgebühr zuzüglich Zuschlag nach Buchstabe b)
9. Erlaubnis zum Weiterflug (§ 100 LuftVZO) für Luftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Fluggewicht	
bis 5 700 kg	33 bis 550 DM
über 5 700 kg	220 bis 1 100 DM
10. Erstellung von Gutachten	
a) § 32 Abs. 3 LuftVZO	110 bis 2 000 DM
b) § 31 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 LuftVG	110 bis 2 000 DM
c) § 31 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Nr. 6, 7 und 9 LuftVG	22 bis 440 DM
d) § 31 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Nr. 12 LuftVG	22 bis 66 DM
11. Allgemeine Genehmigung zum Durchfliegen von Gebieten mit Flugbeschränkungen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 LuftVO)	22 bis 110 DM
12. Anerkennung von Ausbildungslehrgängen (z. B. § 88 Abs. 1 Nr. 6 LuftPersV)	33 bis 110 DM
13. Anerkennung von Flugübungsgeräten (z. B. § 70 Abs. 2 letzter Absatz LuftPersV)	55 bis 550 DM
14. Änderung von Eintragungen in der Luftfahrzeugrolle	22 bis 55 DM
15. Bestellung ärztlicher Sachverständiger für Fliegertauglichkeit (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 LuftVZO)	22 bis 165 DM
16. Anerkennung fliegerärztlicher Untersuchungsstellen (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 LuftVZO)	110 bis 550 DM
17. Eintragung von zusätzlichen Startarten (Windenstart, Flugzeugschleppstart oder sonstige Startarten) bei Segelflugzeugen und nicht selbststartenden Motorseglern	11 DM
18. Befreiung von der Verpflichtung zur Mitführung des Flugbuches (§ 120 Abs. 2 LuftPersV)	30 DM

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern
im Ausgleichsjahr 1978**

Vom 7. April 1978

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1432) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Vollzug der Umsatzsteuerverteilung
und des Finanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1978**

(1) Zum vorläufigen Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1978 wird der Zahlungsverkehr nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes in der Weise durchgeführt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer auf die folgenden Hundertsätze erhöht oder vermindert wird:

Baden-Württemberg	85,7
Bayern	61,7
Berlin	57,0
Bremen	51,0
Hamburg	100,0
Hessen	77,7
Niedersachsen	25,1
Nordrhein-Westfalen	74,1
Rheinland-Pfalz	48,0
Saarland	—
Schleswig-Holstein	17,7

(2) Die zuständigen Landeskassen liefern die vorläufigen Einnahmen des Bundes nach Absatz 1 am Tage des Aufkommens an die Bundeshauptkasse ab. Soweit dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, sind die Einnahmen täglich in Höhe des geschätzten Aufkommens abzuliefern; der Ausgleich mit dem tatsächlichen Aufkommen ist unverzüglich durchzuführen.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg leistet zusätzlich auf ihren vorläufigen Ausgleichsbeitrag

zum Steuer- und Finanzausgleich monatliche Vorauszahlungen von 18 944 000 DM an die Bundeskasse Bonn, die am 15. eines jeden Monats fällig werden.

(4) Das Saarland leistet im Zahlungsverkehr nach den Absätzen 1 und 2 keine Zahlungen auf den Bundesanteil an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer. Auf den durch den Bundesanteil nicht gedeckten Teil seiner Ansprüche aus dem vorläufigen Steuer- und Finanzausgleich überweist ihm der Bundesminister der Finanzen an monatlichen Vorauszahlungen 2 623 000 DM, die am 15. eines jeden Monats fällig werden.

(5) Auf den Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer entrichtet der Bundesminister der Finanzen am 15. eines jeden Monats eine Abschlagszahlung auf der Grundlage des Aufkommens des Vormonats. Im jeweils darauffolgenden Monat werden gleichzeitig die mit der Abschlagszahlung des Vormonats zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet. Für die Aufteilung auf die einzelnen Länder gilt die im § 13 Nr. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern genannte Feststellung der Einwohnerzahlen.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 7. April 1978

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Manfred Lahnstein

**Verordnung
über die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit
der Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter und Kreise
(Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes — BKomBesV)**

Vom 7. April 1978

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Höchstgrenzen für die Zuordnung der Ämter

Die Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter und Kreise dürfen nach Maßgabe des § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes höchstens der Besoldungsgruppe zugeordnet werden, die in dieser Verordnung festgelegt ist. Bei der Einstufung bleibt die Besoldungsgruppe B 1 außer Betracht.

§ 2

**Wahlbeamte der Gemeinden, Samtgemeinden,
Verbandsgemeinden und Ämter**

(1) Das Amt des ersten hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit einer Gemeinde, Samtgemeinde, Verbandsgemeinde oder eines Amtes darf nach sachgerechter Bewertung höchstens eingestuft werden:

Bei einer Größenordnung	in Besoldungsgruppe
bis zu 10 000 Einwohnern	A 15
bis zu 30 000 Einwohnern	B 3
bis zu 100 000 Einwohnern	B 6
bis zu 500 000 Einwohnern	B 9.

(2) Das Amt des allgemeinen Vertreters des in Absatz 1 genannten ersten hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit ist um mindestens eine Besoldungsgruppe niedriger einzustufen als dessen Amt.

(3) Die Ämter der weiteren hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit sind um mindestens zwei Besoldungsgruppen niedriger einzustufen als das Amt des in Absatz 1 aufgeführten ersten hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit.

(4) Verwaltet ein in Absatz 1 aufgeführter Beamter mehrere Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden oder Ämter, so darf für die Einstufung des Amtes, aus dem er seine Dienstbezüge erhält, höchstens die Summe der Einwohnerzahlen der verwalteten Körperschaften zugrunde gelegt werden.

(5) Die Höchstgrenzen nach Absatz 1 erhöhen sich für das Amt des ersten hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit um eine Besoldungsgruppe, wenn nach

dem Kommunalverfassungsrecht neben der Leitung der Verwaltung auch der Vorsitz im Rat zum Amtsinhalt gehört. Dies gilt nicht für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Beamten.

§ 3

Wahlbeamte der Kreise

(1) Das Amt des Landrats (Oberkreisdirektors) eines Kreises darf nach sachgerechter Bewertung höchstens eingestuft werden:

Bei einer Größenordnung	in Besoldungsgruppe
bis zu 75 000 Einwohnern	B 4
bis zu 150 000 Einwohnern	B 5
bis zu 300 000 Einwohnern	B 6
über 300 000 Einwohner	B 7.

(2) Das Amt des allgemeinen Vertreters des Landrats (Oberkreisdirektors) ist um mindestens eine Besoldungsgruppe niedriger einzustufen als das Amt des Landrats (Oberkreisdirektors) nach Absatz 1.

(3) Die Ämter der weiteren hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Kreise sind um mindestens zwei Besoldungsgruppen niedriger einzustufen als das Amt des Landrats (Oberkreisdirektors) nach Absatz 1.

(4) Für das Amt des Landrats (Oberkreisdirektors) gilt § 2 Abs. 5 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Besoldungsgruppe B 7 nicht überschritten wird. Dies gilt nicht für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Beamten.

§ 4

Einwohnerzahlen

(1) Soweit für die Einstufung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Kreise die Einwohnerzahl maßgebend ist, wird die bei der letzten Volkszählung ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung zugrunde gelegt; im Jahr, in dem eine Volkszählung stattgefunden hat, ist maßgebend der Tag der Volkszählung. Der Einwohnerzahl können Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungstreitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationierungstreitkräfte mit einem Anteil bis zu 50 vom Hundert hinzugechnet werden. Bei der Einstufung der Ämter des ersten hauptamtlichen Wahlbeamten von Bade- und Kurorten mit weniger als 30 000 Einwohnern und

seines allgemeinen Vertreters kann die jahresdurchschnittliche Zahl der täglichen Fremdenübernachtungen der Einwohnerzahl hinzugerechnet werden, wenn sie mindestens vierzig vom Hundert der Einwohnerzahl der Gemeinde beträgt und dem Beamten auch die Leitung des Kurbetriebes obliegt.

(2) Maßgebende Einwohnerzahl der Samtgemeinden, Verbandsgemeinden und der Ämter ist die Summe der Einwohnerzahlen ihrer Mitgliedsgemeinden nach Absatz 1. Für die Einstufung des Amtes eines Wahlbeamten einer erfüllenden Gemeinde in einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft kann zu der Einwohnerzahl dieser Gemeinde die Hälfte der Einwohnerzahl der übrigen an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden hinzugerechnet werden.

(3) Werden Körperschaften umgebildet, so ist vom Inkrafttreten der Neugliederung an die Einwohnerzahl der umgebildeten oder neuen Körperschaft nach den Absätzen 1 und 2 zu errechnen.

§ 5

Rechtsstand

Verringert sich die jeweils maßgebende Einwohnerzahl und kommt die Körperschaft dadurch in eine niedrigere Größenklasse, behalten die im Amt befindlichen Beamten für ihre Person und für die Dauer ihrer Amtszeit die Bezüge der bisherigen Besol-

dungsgruppe. Dies gilt auch für unmittelbar folgende Amtszeiten, wenn der Beamte wiedergewählt wird.

§ 6

Zulagen

(1) Im Falle des § 2 Abs. 4 kann für die Dauer einer nur vorübergehenden Verwaltung eine nicht-ruhegehaltfähige Stellenzulage bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt und dem Ortszuschlag der Besoldungsgruppe des Beamten und dem Grundgehalt und dem Ortszuschlag der bei einer höheren Einstufung des Amtes maßgebenden Besoldungsgruppe gewährt werden. Die Zulage kann auch gewährt werden, wenn ein in § 3 Abs. 1 aufgeführter Beamter mehrere Kreise verwaltet.

(2) Weitere Zulagen dürfen nicht gewährt werden.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 82 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft.

Bonn, den 7. April 1978

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Systemen und Einrichtungen
der sozialen Sicherheit als gesetzliche Rentenversicherungen**

Vom 10. April 1978

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

In § 1 der Verordnung über die Anerkennung von Systemen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit als gesetzliche Rentenversicherungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. März 1975 (BGBl. I S. 647), werden in der Nummer 4 nach dem Wort „Neusatz“ ein Komma und die Worte „Belgrad oder Zagreb“ eingefügt.

§ 2

(1) Die Anerkennung des Systems der jugoslawischen Rechtsanwaltsversicherung nach § 1 Nr. 4

der Verordnung über die Anerkennung von Systemen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit als gesetzliche Rentenversicherungen gilt, soweit Träger der Versicherung der Pensionsfonds der Rechtsanwaltskammer Belgrad oder Zagreb war, auch in vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingetretenen Versicherungsfällen für alle in diesen Einrichtungen zurückgelegten Versicherungszeiten.

(2) Leistungen sind frühestens für Zeiten vom Inkrafttreten der Verordnung an zu gewähren.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 7 § 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1978 in Kraft.

Bonn, den 10. April 1978

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 18, ausgegeben am 7. April 1978

Tag	Inhalt	Seite
10. 3. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit	353
14. 3. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Kapitalhilfe	355
15. 3. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Kapitalhilfe	357
15. 3. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit	359
15. 3. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Swasiland über Kapitalhilfe	361
16. 3. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Technische Zusammenarbeit	363
20. 3. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit	366
20. 3. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit	368
22. 3. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Korea über Kapitalhilfe	370

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
16. 3. 78 Verordnung Nr. 2/78 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	63	4. 4. 78	1. 6. 78
28. 3. 78 Verordnung Nr. 4/78 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	63	4. 4. 78	15. 4. 78
21. 3. 78 Erste Verordnung zur Änderung der Zweiundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung des Luftraums und der Flugverfahren für die Durchführung kontrollierter Sichtflüge im Nahverkehrsbereich Hannover) 96-1-2-63	64	5. 4. 78	7. 4. 78

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,
die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
2. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 441/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	3. 3. 78	L 61/1
2. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 442/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3. 3. 78	L 61/3
2. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 443/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	3. 3. 78	L 61/5
2. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 444/78 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 409/78 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	3. 3. 78	L 61/7
2. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 445/78 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Spanien	3. 3. 78	L 61/8
2. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 446/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	3. 3. 78	L 61/10
2. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 447/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	3. 3. 78	L 61/11
2. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 448/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis	3. 3. 78	L 61/13
2. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 449/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	3. 3. 78	L 61/15
3. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 450/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	4. 3. 78	L 62/1
3. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 451/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	4. 3. 78	L 62/3
3. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 452/78 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	4. 3. 78	L 62/5
3. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 453/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	4. 3. 78	L 62/8

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,70 DM (2,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 6%.